

Einladung zur XXII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Inserionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

26. Jahrgang

1. Mai 1929

Nr. 5

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einladung

zur XXII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz auf Montag, den 27. Mai 1929, vormittags ½10 Uhr, im Theateraal in Olten.

Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Ansprache des Tagespräsidenten: Stadtammann Dr. S. Dietschi, Ständerat, Olten.
3. Wie können verunfallte Mindererwerbsfähige wieder ins Erwerbsleben zurückgeführt werden? 1. Referent: Fürsprecher und Notar F. Baumann, Aarau. 2. Referent: Oberverwaltungsrat Dr. Th. Marx, Nürnberg (Bayern).
4. Diskussion.
5. Rechnung pro 1928 und Revisionsbericht.
6. Allfälliges.

Wir hoffen, daß die Armenpfleger von Stadt und Land recht zahlreich zu dieser über einen Notstand in unserem Lande und die Art der Abhilfe orientierenden Tagung im so günstig gelegenen Konferenzort Olten erscheinen und die Verhandlungen uns einen Schritt weiter in der Erwerbsbeschränktenfürsorge bringen werden.

Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Fr. Keller, Armeninspektor, Basel.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Stöckerstr. 41.

Nach Schluß der Verhandlungen, zirka um ½1 Uhr, findet im städtischen Konzertsaal ein gemeinsames Mittagessen statt. Anmeldungen hierfür nimmt der Aktuar bis spätestens den 25. Mai abends entgegen.

Thesen

des 1. Referenten.

Jahr für Jahr wird in der Schweiz eine stets wachsende Zahl von Personen infolge Unfalls oder Krankheit invalid und verliert ihre Arbeitsfähigkeit ganz

oder teilweise. Sie werden dadurch gleichsam degradiert und leiden häufig wirtschaftlich und seelisch schwer unter ihrer Hilflosigkeit.

Es ist aus volkswirtschaftlichen und menschlichen Gründen erstrebenswert, diese Invaliden möglichst gut wieder in das Wirtschaftsleben einzugliedern, um ihnen ein Auskommen zu geben und das quälende Gefühl des Ueberflüssig- und Burlastseins von ihnen zu nehmen. Daher muß gefordert werden:

1. die Bereitschaft der öffentlichen und privaten Unternehmungen, Invaliden geeignete Arbeitsgelegenheit zu verschaffen,
2. eine Arbeitsvermittlungsstelle für Invalide,
3. eine oder mehrere Anstalten zur Angewöhnung der Invaliden an ihrem Zustand entsprechende Tätigkeit.

Die Ausführung der Postulate 2 und 3 wird Sache der Privatinitiative oder der öffentlichen Behörden (Gemeinden oder Kantone) sein müssen.

Vom Almosengeben und was drum und dran hängt.

Von E. M a r t y, Pfarrer, Töb.

Die jüdische Wohltätigkeit litt an einer gewissen, von Jesus scharf gerügten Gefeglichkeit, die heutige Wohltätigkeit an geradezu sportlicher Mentalität. Die Juden kannten noch keinerlei organisierte Armenpflege. Der Wert des Lebens wurde ihrerseits anders eingeschätzt als bei uns. Der Helferwille beschränkte sich in der Hauptsache auf Einzelpersonen, die kraft ihres Wohlstandes da und dort direkt und persönlich ihren bedürftigen Menschen vorübergehend — eben mit Almosen — aus einer Not halfen. Ein eigentliches Sanierungsprogramm gegenüber dem Armen und gegenüber der Armut kannten sie nicht, obwohl damals schon der Armen Viele waren. Man half von Fall zu Fall, wahrscheinlich ohne mit dem Beschenkten in nähere Beziehung zu treten oder sich seiner dauernd anzunehmen. Das Judentum fand, die Armut gehöre zu den unabänderlichen, ja gottgewollten Dingen und Uebelständen, und niemand dachte im Ernste daran, sie in ihren Wurzeln zu bekämpfen. Die Not war da, sie wurde gesehen, aber nicht überwunden und nicht beseitigt. Auch Jesus selbst sprach davon, daß die Armut nicht so bald der Menschheit abgenommen werde, wenn er zu den Jüngern sagt: Arme habt Ihr allezeit bei Euch. Aber er will ihnen gegenüber einer andern Gesinnung rufen, er verlangt, daß aus dem Almosengeben nicht etwas gemacht werde, das das Recht des Wohltunkönnens zum Unrecht wandelt. Er will nicht, daß der Geber ein Anrecht auf Vergeltung und Extraanerkennung ableite aus seinen Almosen. Er will aber, daß zum Wohltun eine gewisse Diskretion, eine keusche Zurückhaltung hinzukomme, daß jede Spur von Erniedrigung des Empfängers dem Almosengeben fernbleibe. Es soll sich nichts beimischen, was dem Gedanken der Gemeinschaft, die zwischen Geber und Empfänger einzutreten hat, hinderlich im Wege stünde. Mit andern Worten, es soll nicht dazu kommen, daß der Geist jenes Wortes die Oberhand gewinne:

Es gibt ein so unbescheidenes Geben,
Es gibt ein so unbescheidenes Loben,
Das immer sagt: Du stehst unten im Leben,
Und ich steh' oben.

Heute ist das Almosengeben unmodern geworden und wird von Amtsstellen nicht mehr gern gesehen. Es heißt, das sei stets nur eine halbe Maß-